

## Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH

---

### Verkehrslandeplatz Freiburg Entwidmung von Flächen

---

## Landschaftspflegerischer Begleitplan

Freiburg, den 02.08.2016

---



**Freie Landschaftsarchitekten**  
bdla

Merzhauser Straße  
110

Eisenbahnstraße 26  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

**Freiburg**

Merzhauser Str. 110  
0761-707647-0  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

**Heidelberg**

Franz-Knauff-Str. 2-4  
06221-9854-10  
[heidelberg@faktorgruen.de](mailto:heidelberg@faktorgruen.de)

**Rottweil**

Eisenbahnstr. 26  
0741-15705  
[rottweil@faktorgruen.de](mailto:rottweil@faktorgruen.de)

**Stuttgart**

Industriestr. 25  
0711-48999-480  
[stuttgart@faktorgruen.de](mailto:stuttgart@faktorgruen.de)

Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH  
Verkehrslandeplatz Freiburg -Entwidmung von Flächen

**Landschaftspflegerischer Begleitplan  
mit spezieller artenschutzrechtliche Prüfung**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Anlass und Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorgaben und Datenbasis.....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Vorgaben.....	3
2.2	Datenbasis .....	4
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Planung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	4
3.2	Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft.....	4
<b>4</b>	<b>Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>6</b>
4.1	Pflanzen und Tiere .....	6
4.2	Boden .....	8
4.3	Wasser .....	9
4.4	Klima / Luft .....	10
4.5	Landschaft.....	10
4.6	Wechselwirkungen .....	11
<b>5</b>	<b>Artenschutz.....</b>	<b>12</b>
5.1	Relevanzprüfung.....	12
5.2	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	13
5.3	Fazit Artenschutz .....	16
<b>6</b>	<b>Planungsalternativen.....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....</b>	<b>17</b>
7.1	Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen.....	17
<b>8</b>	<b>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz.....</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>19</b>
<b>Plan 1:</b>	<b>Biotoptypen Bestand (DIN A3)</b>	<b>M 1:5.000</b>
<b>Plan 2:</b>	<b>Boden (DIN A3)</b>	<b>M 1:5.000</b>
<b>Plan 3:</b>	<b>Schutzgebiete (DIN A3)</b>	<b>M 1:5.000</b>
<b>Plan 4:</b>	<b>Umweltschützende Maßnahmen (DIN A3)</b>	<b>M 1:5.000</b>

## 1 Anlass und Ausgangslage

*Anlass* Die Planung sieht die Entwidmung von ca. 16 ha Luftverkehrsfläche des Verkehrslandeplatzes Freiburg vor, auf der sich aktuell die beiden Segelflughbahnen befinden.

Die Entwidmung der Luftverkehrsfläche erfolgt im Rahmen einer Plangenehmigung.

## 2 Rechtliche Vorgaben und Datenbasis

### 2.1 Rechtliche Vorgaben

*UVPG* Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben (in diesem Fall Verkehrslandeplatz Freiburg) geändert oder erweitert wird.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung (faktorgruen 2016) ist, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

*Eingriff gemäß BNatSchG* Im Bundesnaturschutzgesetz definiert § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes als "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Die Verursacherpflichten sind in § 15 BNatSchG geregelt:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ....

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). ....

*Landschaftspflegerischer Begleitplan* Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens vom Verursacher eines Eingriffs ... "nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem **landschaftspflegerischen Begleitplan** in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans."

*Artenschutz* Das BNatSchG sieht in § 44 Zugriffsverbote hinsichtlich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten vor. Im

Zuge der Planung sind die entsprechenden Verbote zu beachten und ggf. artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen in die Planung zu integrieren (s.o.). Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde als Kapitel 5 in den vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

## 2.2 Datenbasis

### Verwendete Daten

- Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH / Faktorgruen (23.03.2007): Erweiterung der Start- und Landebahn auf dem Verkehrslandeplatz Freiburg – Umweltverträglichkeitsprüfung, 68 S.
- GEOsens (2013) Bebauungsplan Neues Stadion am Flugplatz, Freiburg - Altlasten und Baugrunduntersuchung - Oktober 2013 (Stand 12.12.2013)
- Hohlfeld, F. (2013): Kommentierte Artenliste zum Freiburger Flughafengelände und dem angrenzenden Wolfsbuck, 4 S.
- Hohlfeld, F. (Dezember 2014): Bewertung des winterlichen Sammelplatzes der Rabenvögel im Bereich des Flugplatzgeländes bei Freiburg i. Br., 25 S.
- LUBW (Abgerufen Januar 2016): Daten- und Kartendienst, Abfrage zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen
- ÖG-N / Seifert, C & Disch, B. (Februar 2015): B-Plan „Neues Fußballstadion am Flugplatz“ - Bestandserfassung Brut- und Rastvögel, 25 S.
- Rennwald, K. (Oktober 2015): Ergebnisse der Kartierung Tagfalter, Wildbienen und Heuschrecken im Rahmen des BPlan Verfahrens SC-Stadion.
- RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (März 2015): Abfrage Bodenkarte BK 50 (wms-server) und Hydrogeologische Übersichtskarte HÜK350
- Stadt Freiburg / faktorgruen (Januar 2014): BPlan „Neues Fußballstadion am Flugplatz“ SC-Stadion - Artenschutzrechtliche Voreinschätzung, Natura 2000-Vorprüfung und gesetzlich geschützte Magerrasen, 59 S.
- Trautner (1993): Faunistisches und vegetationskundlich-floristisches Gutachten im Rahmen einer UVP zum Flugplatzgelände Freiburg i.Br., 61 S.

## 3 Beschreibung der Planung

### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

#### Merkmale des Vorhabens

Die Planung sieht die Entwidmung von ca. 16 ha Luftverkehrsfläche des Verkehrslandeplatzes Freiburg vor, auf der sich aktuell die beiden Segelflughäfen befinden.

In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines etwa 1.600 m langen Zauns entlang der zukünftigen Flugplatzaußengrenze erforderlich.

### 3.2 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

#### Schutzgebiete

Einen Überblick über die im Umfeld der zu entwidmenden Flächen vorkommenden Schutzgebiete bietet Plan 3 Schutzgebiete.

#### Natura2000

Natura2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Nördlich im Abstand von etwa 35 m befindet sich - getrennt durch die Grandaallee - das FFH-Gebiet 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ (FFH-Gebiet 7912-341 „Glottler und Nördlicher Mooswald“ und FFH-Gebiet 8012-341 „Breisgau“) sowie das Vogelschutzgebiet 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“.

Mögliche Fernwirkungen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines der genannten Schutzgebiete führen könnten, bestehen nicht.

*Landschaftsschutzgebiete*

Die zu entwidmenden Flächen am südlichen Ende des Wolfbucks (ca. 0,4 ha) gehören zum nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“.

Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des LSG "Mooswald" führen könnten, sind nicht vorhanden.

*Geschützte Biotope*

Im Bereich der zu entwidmenden Flächen befinden sich großflächige Magerrasen, welche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen. Im Rahmen der Offenlandkartierung BW wurden die Flächen 1993 / 2012 als „Magerrasen am Flugplatz“, „Magerrasen am Flugplatz III“ und „Magerrasen am Flugplatz V“ kartiert. Eine Abgrenzung der geschützten Magerrasen erfolgte zudem im Jahr 2014 Rahmen einer Kartierung von faktorgruen. Insgesamt sind etwa 10,1 ha geschützte Magerrasen im Untersuchungsraum vorhanden.

Genauere Ausführungen zu den jeweiligen Biotopen befinden sich in Kapitel 4.1.

*Wasserschutzgebiet*

Im Untersuchungsraum sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Am westlichen Wolfsbuck grenzt im Abstand von etwa 100 m zum Plangebiet die Schutzgebietszone III B des WSG-March „TB III“ an.

*Sonstige Schutzgebiete*

Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete von der Planung betroffen.

## 4 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

### 4.1 Pflanzen und Tiere

*Bestandsplan* Die vorkommenden Biotoptypen sind in Plan 1 dargestellt und im Folgenden erläutert.

*Bestandsdarstellung / -bewertung* Die Vegetation der zu entwidmenden Flächen ist aktuell überwiegend als Magerrasen bodensaurer Standorte (ca. 9,1 ha) sowie Fettwiesen/-weiden ausgebildet (ca. 5,3 ha). Kleinteilig ist im Bereich des Flugplatzzauns im Übergang zum Wolfsbuck auch grasreiche ausdauernde Ruderalflur, Feldgehölz/Feldhecke, Brombeergestrüpp sowie von Brennesseln anzutreffen, südlich des Wolfsbucks eine kleine nasswiesenartige Feuchtstelle. Auf ca. 1,0 ha Fläche sind zudem aktuell magere Wiesenbestände ausgebildet, für die aufgrund von zurückliegenden Eingriffen eine Verpflichtung zur Wiederherstellung von Magerrasen besteht.

Die Magerrasen stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dar.

Bislang wurden die zu entwidmenden Flächen als Grünland im Rahmen des Pflegekonzeptes des Verkehrslandeplatzes bewirtschaftet. Es erfolgte eine Mahd in Kombination mit Schafbeweidung. Im Bereich der Segelflughäfen finden bislang nutzungsbedingt regelmäßige kleinflächige Bodenverletzungen statt. Die zu entwidmenden Flächen sind bislang als Teil des Verkehrslandeplatzes eingezäunt.

Auf der Grundlage vorhandener Daten aus den Jahren 1993 (Trautner) und 2015 (Rennwald), die auch angrenzende Flächen berücksichtigten, besitzen die zu entwidmenden Flächen vor allem hinsichtlich der Artengruppen der Wildbienen und Heuschrecken eine besondere Bedeutung. So wurden im (weiter gefassten) Gebiet 2015 insgesamt 107 Wildbienenarten nachgewiesen, darunter die Sandbienen-Art *Andrena pallitarsis*, die in Baden-Württemberg entsprechend der Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft ist sowie sechs als „stark gefährdet“ und elf als „gefährdet“ eingestufte Arten. Weitere 13 Arten befinden sich auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs. Alle Wildbienenarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Im gleichen Jahr wurden hinsichtlich der Artengruppe der Heuschrecken 23 Arten festgestellt. Davon gilt die Große Schiefkopfschrecke nach der veralteten Roten Liste von Baden-Württemberg als „ausgestorben“, die Braunfleckige Beißschrecke und die Italienische Schönschrecke als „vom Aussterben bedroht“, die Große Strandschrecke als „stark gefährdet“ und zwei weitere Arten als gefährdet. Vier Arten stehen auf der Vorwarnliste. Nach der BArtSchV sind drei Arten „streng geschützt“ (Große Schiefkopfschrecke, Große Strandschrecke und Braunfleckige Beißschrecke) und eine Art „besonders geschützt“ (Italienische Schönschrecke).

Auch für die Tagfalter besitzen die Flächen eine hohe Bedeutung. Es liegen aus dem (weiteren) Gebiet für das Jahr 2015 Nachweise von 27 Arten vor. Davon gilt der Malven-Dickkopffalter in Baden-Württemberg als „gefährdet“, acht Arten befinden sich auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs. Sechs Tagfalterarten und das Sechsfleck-Widderchen sind nach der BArtSchV „besonders geschützt“.

Hinsichtlich der Artengruppe der Laufkäfer liegen aus dem Gebiet keine aktuellen Erfassungen vor, sondern lediglich Bestandserhebungen aus dem Jahr 1992 (Trautner 1993). Dort wurde nur eine mäßig hohe Bedeutung der Flächen hinsichtlich der Artengruppe ermittelt. Wertgebende Arten waren hierbei der

entsprechend der RL BW stark gefährdete Kults Kamelläufer (*Amara kulti*) sowie der ebenfalls stark gefährdete Auwald-Flachläufer (*Europhilus scitulus*) sowie vier weitere gefährdete Laufkäferarten und fünf Arten der Vorwarnliste.

Einige Libellenarten, die im Bereich des östlich des Flugplatzes gelegenen Scheidbachs vorkommen, nutzen als Imaginalhabitat auch die Grünlandbereiche des Flugplatzes. Nachweise liegen hierbei aus den Jahren 1992 (Trautner 1993) für die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg als „stark gefährdete“ Gebänderte Heidelibelle (*Sympetrum pedemontanum*) und den „gefährdeten“ Kleinen Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) vor.

Vorkommen von Amphibien und Reptilien sind in den großflächigen Magerrasenbereichen nicht bekannt. Am südlichen Wolfsbuck wurde 2015 (faktorgruen) im nördlichsten Teil der entwidmenden Flächen im Saumbereichen von Gebüsch und Brombeergestrüpp ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen.

Hinsichtlich der Avifauna liegen Beobachtungen aus den vergangenen Jahren vor (Hohlfeld 2013, Hohlfeld 2014 und ÖG-N 2015). Die Flächen sind insbesondere als Nahrungshabitat für Greifvögel wie den Turmfalken, Mäusebusard, Schwarzmilan und Rotmilan bedeutend. Auch für Saatkrähen, Stare und in geringere Maße für Dohlen, Waldohreule und Graureiher stellen die Flächen Nahrungshabitate dar. Die Flächen sind im Winter ein wichtiger Sammelplatz für über 3500 Rabenvögel. Nach Einbruch der Dunkelheit fliegen sie zu ihren umliegenden Schlafplätzen. Bei den meisten Tieren handelte es sich um Saatkrähen, aber auch Rabenkrähen und Dohlen nutzten den Sammelplatz täglich. Im Übergangsbereich zum Wolfsbuck und auf diesem (außerhalb der zu entwidmenden Flächen) sind häufige und weit verbreitete Vogelarten wie die Amsel und Mönchsgrasmücke anzutreffen, stellenweise mit Goldammer, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger auch Vorkommen rückläufiger Vogelarten.

Für Vogelarten die kurzrasige und magere Grünlandvegetation als Rastbiotop wählen, ist das Flugfeld gut geeignet. Für das Jahr 2014 liegen hier Beobachtungen für rastende Trupps von Wiesenpieper und Feldlerchen vor. Für die letzten Jahre sind im Bereich des Flugplatzes keine Feldlerchenbruten belegt. Der Grund dass die dort ehemals brütende Feldlerche aktuell nicht mehr anzutreffen ist, sind wahrscheinlich die häufigen Störungen durch Freizeitnutzung und den Flugbetrieb.

Die zu entwidmenden Flächen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nur von geringer Bedeutung. Prinzipiell kann hinsichtlich verschiedener Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem die struktureicheren Randbereiche des Wolfsbucks (angrenzend an die zu entwidmenden Flächen) als Nahrungshabitat genutzt werden. Dies betrifft die Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler sowie das Braune und Graue Langohr. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Magerrasen und sonstige Wiesenflächen dem Großen Mausohr vor allem im Juli/August als Nahrungshabitat dienen könnten. Eine Nutzung des freien Luftraums über den Grünlandbereichen ist für einzelne der genannten Arten denkbar, zudem ist es nicht auszuschließen, dass im Bereich der zu entwidmenden Flächen Transferflüge einzelner Arten stattfinden.

In Kapitel 5 werden die hinsichtlich des speziellen Artenschutzes relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen behandelt.

Die zu entwidmenden Flächen befinden sich entsprechend der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (LRP, Stand September 2013) in einem Bereich, der aufgrund seiner aktuellen Bedeutung für die Fauna eine hohe, im Süden eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Arten und Lebensräume besitzt.

## *Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Ergänzend zur folgenden Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgt in Kapitel 5 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Planung.

Durch die Entwidmung der Flächen ändert sich die aktuelle Nutzung der Flächen. Ohne spezielle Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Beeinträchtigungen ist durch das Ausbleiben der bisherigen Pflege ist von einer zunehmenden Verbrachung / Sukzession der Flächen auszugehen sowie Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende und Hunde. Hierdurch sind insbesondere die geschützten Magerrasen und mittelfristig ihre wertgebenden Fauna in ihrem Bestand gefährdet.

Zur Herstellung des etwa 1.600 m langen Zauns sind kleinflächige Eingriffe in die Vegetation und den Boden erforderlich. Magerrasen sind auf einer Strecke von etwa 1.000 m betroffen.

## *Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen*

Um Beeinträchtigungen der geschütztem Magerrasen und mittelfristig ihrer Fauna zu vermeiden, sind die zu entwidmenden Flächen weiterhin durch eine ein- oder zweischürige Mahd ggf. in Kombination mit Schafbeweidung zu bewirtschaften.

Um Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende und Hunde zu vermeiden ist die Einzäunung der Flächen zu erhalten.

Bei der Anlage des neuen Zauns sind Beeinträchtigungen durch die Minimierung der für das Fundament der Zaunpfosten erforderlichen Fläche sowie durch den Ausschluss fremden Bodenmaterials zu vermeiden.

## *Unvermeidbare Beeinträchtigungen*

Unter der Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Beeinträchtigungen ist von keinen Beeinträchtigungen der Flächen durch die Entwidmung auszugehen.

## *Fazit*

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen und Tiere zu erwarten.

## **4.2 Boden**

### *Bestandsdarstellung / -bewertung*

Entsprechend der BK50 sind im überwiegenden Teil der zu entwidmenden Flächen lessivierte Braunerden aus Deckschichten über Niederterrassenschottern (y87) des Dreisamschwemmfächers anzutreffen.

Die Wertigkeit dieser Böden gemäß BK50 ist hinsichtlich der natürliche Bodenfruchtbarkeit mittel (2), als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sehr hoch (4) und als Filter- und Puffer für Schadstoffe gering (1). In der Gesamtbewertung ergibt sich eine mittlere Wertigkeit von 2,33 der Böden. Die Bewertungs-kategorie hoch bis sehr hoch wird hinsichtlich der Bodenfunktion als Standort für naturnahe Vegetation nicht erreicht.

Der südliche Teil des Wolfsbuck, der in die zu entwidmende Fläche hineinragt, beherbergt Auftragsboden (Deponie).

Östlich des Wolfsbucks sind als Bodentyp Gley-Braunerde (y92) und im nördlichen Teil Braunerde-Gley (y134) vorhanden. Der nördlichste Teil beherbergt Auftragsboden aus meist natürlichem Substrat (y 228).

Die Gley-Braunerdeböden entsprechen in ihrer Wertigkeit hinsichtlich der unterschiedlichen Bodenfunktionen den lessivierte Braunerden (s.o.). Beim Braunerde-Gley unterscheidet sich die Wertigkeit lediglich hinsichtlich des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf, die dort „hoch“ (3) ist.



Die Auftragsböden im nördlichsten Teil der zu entwidmenden Flächen unterscheiden sich dahingehend, dass sie nur eine geringe bis mittlere (1,5) Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und aber eine mittlere bis hohe (2,5) Funktionserfüllung als Filter und Puffer für Schadstoffe aufweisen.

Tabelle 1: Bewertung der im Offenland entlang der Trasse vorkommenden Bodentypen

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)	Bodentyp und Bewertung gemäß BK50			
	y87	y92	y134	y228
Standort für naturnahe Vegetation*	< 3	< 3	< 3	< 3
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	2	2	2	2
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	4	4	3	1,5
Filter und Puffer für Schadstoffe	1	1	1	2,5
Gesamtbewertung*	2,33	2,33	2	2

Wertigkeit: 0=sehr gering / keine, 1=gering, 2=mittel, 3=hoch, 4=sehr hoch

\* Erreicht die Bodenfunktion »Standort für naturnahe Vegetation« die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt.

#### Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Zur Herstellung des etwa 1.600 m langen Zauns sind kleinflächige Eingriffe in den und den Boden erforderlich, die mit geringfügigen Beeinträchtigungen verbunden sind.

Durch die Entwidmung der Flächen ändert sich die aktuelle Nutzung der Flächen. Durch den Entfall der bisherigen Pflege ist von einer zunehmenden Verbrachung / Sukzession der Flächen und der Nutzung durch Erholungssuchende und Hunde auszugehen. Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens sind hierdurch nicht zu erwarten.

#### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der Anlage des neuen Zauns sind Beeinträchtigungen durch die Minimierung der für das Fundament der Zaunpfosten erforderlichen Fläche sowie durch den Ausschluss fremden Bodenmaterials zu minimieren.

Darüber hinaus sind keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erforderlich, da durch die Entwidmung der Flächen keine entsprechenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### Fazit

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten.

## 4.3 Wasser

#### Bestandsdarstellung / -bewertung

##### Grundwasser

Die Flächen befinden sich in der hydrogeologischen Einheit Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben, die einen Grundwasserleiter darstellt. Die Ergiebigkeit der hydrogeologischen Einheit ist im Plangebiet mittel. Aufgrund der guten Durchlässigkeit des Untergrundes ist die Grundwasserneubildungsrate hoch. Das Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten ist gering. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordnordwesten gerichtet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt ca. 5-6 m unter Gelände.

Die Fläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten gem. Hochwassergefahrenkarten. Am westlichen Wolfsbuck grenzt im Abstand von etwa 100 m zum Plangebiet die Schutzgebietszone III B des WSG-March „TB III“ an.

Das Plangebiet besitzt insgesamt eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich des Schutzguts Wasser bezogen auf den Aspekt Grundwasser.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Durch die Entwidmung der Flächen ändert sich die aktuelle Nutzung der Flächen. Durch den Entfall der bisherigen Pflege ist von einer zunehmenden Verbrachung / Sukzession der Flächen und der Nutzung durch Erholungssuchende und Hunde auszugehen. Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind hierdurch nicht zu erwarten.

*Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen*

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind nicht erforderlich, da durch die Entwidmung der Flächen keine entsprechenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Fazit**

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu erwarten.

## 4.4 Klima / Luft

*Bestandsdarstellung / -bewertung*

Die zu entwidmenden Flächen besitzen entsprechend der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (LRP, Stand September 2013) eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft, da es sich um klimatisch wichtige Freiraumbereiche mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion handelt.

Relevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene bestehen im Umfeld der Trasse im Bereich der Granadaallee sowie der Madisonallee. Hier ist mit erhöhten Konzentrationen von NOx und Feinstaub zu rechnen.

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Durch die Entwidmung der Flächen ändert sich die aktuelle Nutzung der Flächen. Durch den Entfall der bisherigen Pflege ist von einer zunehmenden Verbrachung / Sukzession der Flächen und der Nutzung durch Erholungssuchende und Hunde auszugehen. Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft sind hierdurch nicht zu erwarten.

*Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen*

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft sind nicht erforderlich, da durch die Entwidmung der Flächen keine entsprechenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Fazit**

Hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 4.5 Landschaft

*Bestandsdarstellung / -bewertung*

Das Landschaftsbild im Bereich der zu entwidmenden Flächen wird durch das vorhandene magere Grünland geprägt. Die Naturnähe wird jedoch durch die Nutzung als Verkehrslandeplatz sowie die in der Umgebung vorhandene Bebauung und Straßen gemindert.

Die Fläche besitzt entsprechend der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (LRP, Stand September 2013) unabhängig von der Landschaftsstruktur und Nutzung eine sehr geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft, da es sich um allgemein nicht zugängliche Bereiche handelt.

Die zu entwidmenden Flächen ermöglichen aufgrund ihrer offenen und ebenen Lage sowie dem Fehlen von Gehölze Sichtbezüge von angrenzenden Flächen in Richtung Rosskopf / Schwarzwald sowie zum Wolfsbuck / Mooswald.

Der an die zu entlassende Flächen angrenzende Wolfsbuck ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“.

## *Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Da aktuell bereits Zäune im Bereich des Flugplatzes vorhanden sind, ist die Errichtung des neuen Zauns nicht als relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbild zu beurteilen.

Durch die Entwidmung der Flächen ändert sich die aktuelle Nutzung der Flächen. Durch den Entfall der bisherigen Pflege ist von einer zunehmenden Verbrachung / Sukzession der Flächen und der Nutzung durch Erholungssuchende und Hunde auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind hierdurch nicht zu erwarten. Allenfalls langfristig sind in geringem Umfang Beeinträchtigung von Sichtbezügen auf angrenzenden Flächen möglich.

## *Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen*

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild sind nicht erforderlich, da durch die Entwidmung der Flächen keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die für das Schutzgut Pflanzen und Tiere geplante Fortführung der Mahd und dem Erhalt der Zäunung der Flächen wird auch dem möglichen Verlust von Sichtbezügen entgegengewirkt.

## *Fazit*

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 4.6 Wechselwirkungen

Über die bei den jeweiligen Schutzgütern genannten Wirkungen hinaus sind keine erheblichen Wechselwirkungen zu erwarten.

## 5 Artenschutz

### 5.1 Relevanzprüfung

#### *Eingriffsumfang und –intensität*

Die Entwidmung der Flächen stellt hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope insofern einen Eingriff dar, als sich ohne Umsetzung von speziellem Schutzmaßnahmen durch die Änderung der Nutzung der Flächen (Aufgabe der bisherigen Nutzung) mittel- bis langfristig durch Sukzession vollständig andere Biotoptypen einschließlich ihrer Fauna entwickeln würden. Die aktuell vorhandene, wärmeliebende Fauna und Flora der Magerrasen mit ihren zahlreichen seltenen und geschützten Arten würde langfristig verschwinden.

Um entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollen die zu entwidmenden Flächen daher weiterhin durch eine ein- oder zweischürige Mahd ggf. in Kombination mit Schafbeweidung bewirtschaftet werden und zudem die Zäunung der Flächen erhalten bleiben (siehe Kapitel 7).

Zur Herstellung des etwa 1.600 m langen, neuen Zauns sind kleinflächige Eingriffe in die Vegetation und den Boden erforderlich. Magerrasen sind hierbei auf einer Strecke von etwa 1.000 m betroffen. Bei der Anlage des neuen Zauns sind Beeinträchtigungen durch die Minimierung der für das Fundament der Zaunpfosten erforderlichen Fläche sowie durch den Ausschluss fremdem Bodenmaterials zu vermeiden.

#### *Konfliktpotenzial*

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten, oben genannten und in Kapitel 7.1. konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen mit keinen relevanten Auswirkungen auf Fauna und Flora zu rechnen und daher auch artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten. Um die besondere artenschutzrechtliche Relevanz der Flächen zu würdigen und die Erfordernis der gewählten Vermeidungsmaßnahmen zu begründen, werden im Folgenden trotzdem die relevanten bekannten und potentiellen Artvorkommen kurz dargestellt und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

#### *Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz im BNatSchG*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV)

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen *Zugriffsverboten* gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten**, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Satz Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Planung dazu führt, dass Verbotstatbestände eintreten, ist sie grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 eine Ausnahme von den Verböten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

#### Relevanzabschätzung

Im Bereich der zu entwidmenden Flächen sind nahezu ausschließlich Mager- rasen und in geringerem Umfang auch Fettwiesen/-weiden vorhanden. Hinsichtlich des speziellen Artenschutzes ist auf der Grundlage der vorkommen- den Biotoptypen, der Lage des Plangebietes sowie vorhandenen Daten mit dem Vorkommen verschiedener Vogel- und Fledermausarten sowie der Zau- neidechse zu rechnen (siehe Kapitel 4.1). Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV ist nicht bekannt und nicht anzunehmen.

#### Fazit

Im Bereich der zu entwidmenden Flächen ist mit dem Vorkommen zahlreicher hinsichtlich § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanter Arten bekannt bzw. nicht vollständig auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher für die betreffenden Arten zu prüfen.

## 5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.2.1 Fledermäuse

#### Vorbemerkung

Da Fledermäuse sehr mobil sind und je nach Art Jagdgebiete im Umfeld von vielen Kilometern um ihre Quartiere nutzen, ist ein Vorkommen für zahl- reiche Fledermausarten im Bereich der zu entwidmenden Flächen nicht auszuschließen.

So kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem die struktureicheren Randbereiche des Wolfsbucks (überwiegend angrenzend an die zu entwid- menden Flächen) als Nahrungshabitat von der Zwergfledermaus, Rau- hautfledermaus, Kleinen Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfle- dermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinem und Großem Abendsegler sowie dem Braunen und Grauen Langohr genutzt werden. Zu- dem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Magerrasen und sonstige Wie- senflächen dem Großen Mausohr als Nahrungshabitat dienen könnten. Eine Nutzung des freien Luftraums über den Grünlandbereichen ist für ein- zelne der genannten Arten denkbar, zudem ist es nicht auszuschließen, dass im Bereich der zu entwidmenden Flächen Transferflüge einzelner Ar- ten stattfinden. Die zu entwidmenden Flächen sind für die Artengruppe der

Fledermäuse jedoch insgesamt nur von vergleichsweise geringer Bedeutung. Quartierpotential ist im Bereich der zu entwidmenden Flächen und auch in deren näherem Umfeld für keine Art gegeben.

Die genannten Arten unterscheiden sich teilweise deutlich hinsichtlich ihrer Ökologie und der bevorzugten Lebensräume. Da jedoch die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Entwidmung der Flächen alle Arten ähnlich und insgesamt sehr gering sind, wird im Folgenden die artenschutzrechtliche Prüfung zusammenfassend für die gesamte Gruppe aller potentiell betroffenen Fledermausarten durchgeführt.

## Zustand / Gefährdung

Die Gefährdung und der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Tabelle 2: Gefährdung und Erhaltungszustand potentiell vorkommender Fledermausarten

Art	Erhaltungszustand BW					
	RL BW	Verbreitung	Population	Habitat	Zukunft	Gesamt
Breitflügelfledermaus	2	+	?	+	+	+
Wasserfledermaus	3	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	2	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	2	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	2	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	2	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	1	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	1	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	3	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	G	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	3	+	+	+	+	+
Graues Langohr	1	+	?	-	-	-
<i>Bewertung: + = günstig; - = ungünstig-unzureichend; ? = unbekannt.</i>						

## Störungen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Quartiernutzung im Bereich der zu entwidmenden Flächen und deren Umfeld ist mangels geeigneter Strukturen nicht gegeben. Insofern wären allenfalls Störungen bezogen auf Jagdgebiete und mögliche Transferflüge möglich. Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell betroffenen Arten führen könnten, sind jedoch selbst im Falle des vollständigen Brachfallens der Flächen nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope ergeben sich keine Änderungen im Bereich der zu entwidmenden Flächen bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse.

<p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Bereich der zu entwidmenden Flächen und deren Umfeld vorhanden sind, können entsprechende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>
<p><i>Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang</i> § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass keine potentiellen Quartiere beschädigt oder zerstört werden und keine sonstigen Beeinträchtigungen durch die Entwidmung der Flächen hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse denkbar sind, besteht auch nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen potentiell vorkommender Fledermäuse.</p>
<p><i>Fazit</i></p>	<p>Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse nicht zu befürchten.</p>

## 5.2.2 Vögel

<p><i>Vorbemerkung</i></p>	<p>Aktuell liegen für keine Vogelart Brutnachweise innerhalb der zu entwidmenden Flächen vor (ÖG-N 2015). Auch die ehemals in diesem Bereich brütende Feldlerche wurde dort in den letzten Jahren nicht mehr als Brutvogel belegt. Allerdings stellen die Flächen für zahlreiche Arten wie den Turmfalken, Mäusebussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Saat- und Rabenkrähen, Star und Dohle, Waldohreule, Graureiher, im Übergangsbereich zum Wolfsbuck auch für Goldammer, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke Nahrungshabitate dar. Zudem sind die Flächen für einige Arten wie Wiesenpiper und Feldlerche ein Rastplatz und für zahlreiche Saat- und Rabenkrähen sowie Dohlen im Winter ein Sammelplatz.</p> <p>Die genannten Arten unterscheiden sich teilweise deutlich hinsichtlich ihrer Ökologie. Da jedoch die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Entwidmung der Flächen alle Arten ähnlich und insgesamt sehr gering sind, wird im Folgenden die artenschutzrechtliche Prüfung zusammenfassend für die gesamte Gruppe aller potentiell betroffenen Vogelarten durchgeführt.</p>
<p><i>Zustand / Gefährdung</i></p>	<p>Die Dohle ist entsprechend der Roten Liste BW (Stand 2004) als „gefährdet“ eingestuft. Die Dorngrasmücke, die Goldammer, der Star, der Sumpfrohrsänger, der Turmfalke und die Waldohreule werden auf der Vorwarnliste geführt.</p>
<p><i>Bestehende Störeinflüsse</i></p>	<p>Der Flugbetrieb stellt zwar eine Störung dar, er dürfte jedoch zumindest für diese regelmäßigen Nahrungsgäste zu einem Gewöhnungseffekt geführt haben.</p>
<p><i>Störungen</i> § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG</p>	<p>Brutvorkommen sind im Bereich der zu entwidmenden Flächen nicht gegeben, sondern lediglich am angrenzenden Wolfsbuck. Insofern wären allenfalls Störungen im Bereich von Nahrungs- und Rast- oder Sammelplätzen möglich.</p> <p>Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell betroffenen Arten führen könnten, sind jedoch selbst im Falle des vollständigen Brachfallens der Flächen nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope ergeben sich keine Änderungen im Bereich der zu entwidmenden Flächen bezogen auf die Artengruppe der Vögel.</p>
<p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Da keine Brutvorkommen im Bereich der zu entwidmenden Flächen und deren Umfeld vorhanden sind und relevante Fernwirkungen auf angrenzende Bereiche am Wolfsbuck nicht zu erwarten sind, können entsprechende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>

*Tötung, Verletzung,  
Entnahme oder Fang*  
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Aufgrund der Tatsache, dass keine potentiellen Brutvorkommen beschädigt oder zerstört werden und keine sonstigen Beeinträchtigungen durch die Entwidmung der Flächen hinsichtlich der Artengruppe der Vögel denkbar sind, besteht auch nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen.

*Fazit*

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Artengruppe der Vögel unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

### 5.2.3 Zauneidechse

*Vorbemerkung*

Vorkommen der Zauneidechse sind vom südlichen Wolfsbuck im Saumbereich der dortigen Gebüsche / Gehölze sowie Brombeergestrüpp bekannt. Somit stellt der nördlichste Teil der Entwidmungsflächen einen Lebensraum der Art dar.

*Zustand / Gefährdung*

Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste BW (Stand 1998) eine Art der Vorwarnliste.

*Störungen*  
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse führen könnten, sind selbst im Falle des vollständigen Brachfallens der Flächen nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope ergeben sich keine Änderungen im Bereich der zu entwidmenden Flächen bezogen auf die Zauneidechse.

*Fortpflanzungs-  
und Ruhestätten*  
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Sofern die zu entwidmenden Flächen brachfallen und die Sukzession vorschreiten würde, käme es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, da der Lebensraum seine Habitatsignung verlieren würde. Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope werden entsprechende Beeinträchtigungen vermieden.

*Tötung, Verletzung,  
Entnahme oder Fang*  
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse besteht durch die geplante Entwidmung der Flächen nicht.

*Fazit*

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Zauneidechse unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

### 5.3 Fazit Artenschutz

*Störungen*

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für keine der geprüften Arten zu erwarten.

*Fortpflanzungs-  
und Ruhestätten*

Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die geprüften Arten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

*Tötung / Verletzung*

Durch die Entwidmung der Flächen ist die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen für keine der geprüften Arten gegeben.



**Fazit** Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG die eine Ausnahme nach § 45 erforderlich machen würden, ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

## 6 Planungsalternativen

**Alternativen** Planungsalternativen zur Erreichung des Ziels des Planungsziels der Entwidmung der Flächen bestehen nicht und sind mangels zu erwartender Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen) zudem nicht erforderlich.

## 7 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### 7.1 Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen

**Maßnahmenplan** Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind in Plan 4 dargestellt und im Folgenden erläutert.

**Erhalt der bisherigen Bewirtschaftung / Pflege** Um Beeinträchtigungen der geschützten Magerrasen und mittelfristig ihrer Fauna zu vermeiden, sind die zu entwidmenden Flächen weiterhin durch eine ein- oder zweischürige Mahd ggf. in Kombination mit Schafbeweidung zu bewirtschaften.

**Erhalt der Zäunung** Um Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende und Hunde zu vermeiden ist die Einzäunung der Flächen zu erhalten.

**Neuer Zaun** Bei der Anlage des neuen Zauns sind Beeinträchtigungen durch die Minimierung der für die Fundamente der Zaunpfosten erforderlichen Fläche sowie durch den Ausschluss fremden Bodenmaterials zu vermeiden.

## 8 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

**Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild** Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Landschaftsbild zu rechnen.

Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich.

**Fazit** Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter zu rechnen. Es verbleiben somit nach Abschluss der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds.

## 9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

**Überwachung der Umweltauswirkungen** Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall unter der Annahme, dass die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umgesetzt werden, als sehr gering eingeschätzt.

Aus diesem Grund sind keine speziellen Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen erforderlich.

## 10 Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Die Planung sieht die Entwidmung von ca. 16 ha Luftverkehrsfläche des Verkehrslandeplatzes Freiburg vor, auf der sich aktuell die beiden Segelflughbahnen befinden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines etwa 1.600 m langen Zauns entlang der zukünftigen Flugplatzaußengrenze erforderlich.</p>
<i>Derzeitiger Umweltzustand</i>	<p>Die zu entwidmenden Flächen besitzen aufgrund der vorhandenen geschützten Magerrasen und dem Vorkommen zahlreicher landesweit gefährdeter Tierarten eine sehr hohe bis hohe Wertigkeit hinsichtlich des Schutzguts Arten und Biotope. Hinsichtlich des Schutzguts Boden und des Schutzguts Klima / Luft besitzen die Flächen eine mittlere Wertigkeit. Die Wertigkeit hinsichtlich des Schutzguts Wasser sowie des Schutzguts Landschaftsbilds sind gering.</p> <p>Die zu entwidmenden Flächen am südlichen Ende des Wolfbucks (ca. 0,4 ha) gehören zum nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“.</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Durch die Entwidmung der Flächen ändert sich die aktuelle Nutzung der Flächen. Ohne spezielle Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Beeinträchtigungen ist durch das Ausbleiben der bisherigen Pflege ist von einer zunehmenden Verbrachung / Sukzession der Flächen auszugehen sowie Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende und Hunde. Hierdurch sind insbesondere die geschützten Magerrasen und mittelfristig ihre wertgebenden Fauna in ihrem Bestand gefährdet.</p> <p>Zur Herstellung des etwa 1.600 m langen Zauns sind kleinflächige Eingriffe in die Vegetation und den Boden erforderlich. Magerrasen sind auf einer Strecke von etwa 1.000 m betroffen.</p>
<i>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</i>	<p>Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollen die zu entwidmenden Flächen daher weiterhin durch eine ein- oder zweischürige Mahd ggf. in Kombination mit Schafbeweidung bewirtschaftet werden und zudem die Zäunung der Flächen erhalten bleiben. Bei der Anlage des neuen Zauns sind Beeinträchtigungen durch die Minimierung der Eingriffsfläche für die Fundamente der Zaunpfosten sowie durch den Ausschluss fremden Bodenmaterials zu vermeiden.</p>
<i>Eingriffs-Ausgleichsbilanz</i>	<p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter zu rechnen. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Es verbleiben nach Abschluss der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds.</p>
<i>Artenschutz</i>	<p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>

Freiburg, den 02.08.2016

Holger Mette-Christ  
Dipl. Biologe

Michael Glaser  
M. Sc. Geographie

[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)